



Kammarkollegiet

Datum
02.11.2010

Geschäftsnummer
93-36-10

Erstelt von (Name)
Daniel Melin

Projekt-ID
760014

Dokumenttyp
Ausschreibung

Genehmigt von (Name, Datum)
Hans Sundström, 2010-11-02

Projektbezeichnung
Beschaffung Open-Source-Software 2010

Anbudsinbjudan

Öppna programvaror 2010

Ausschreibung

Open-Source-Software 2010



Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung.....	3
1.1 Auftrag des <i>Kammarkollegiet</i>	3
2 Hintergrund.....	3
3 Umfang der Beschaffungen.....	4
3.1 Software-Umgebung.....	4
3.2 Dienstleistungen.....	7
3.3 Definition der Kompetenzniveaus.....	8
4 Zum Rahmenabkommen.....	9
4.1 Anzahl Plätze im Rahmenabkommen.....	9
4.2 Geltungsdauer des Rahmenabkommens.....	9
4.3 Umsatz.....	9
4.4 Abrufberechtigung.....	9
4.5 Abruf gemäss Rahmenabkommen.....	9
4.6 Zusätzliche obligatorische und Evaluationsbedingungen.....	10
5 Zur Beschaffung.....	12
5.1 Form der Beschaffung.....	12
5.2 Bekanntmachung.....	12
5.3 Subunternehmen.....	13
5.4 Anforderungen und Antwortformulare.....	13
5.5 Fragen und Antworten während der Angebotszeit.....	14
5.6 Präzisierung und Vervollständigung.....	14
5.7 Gültigkeitsdauer des Angebotes.....	15
5.8 Letzter Angebotstag.....	15
5.9 Elektronische Einreichung des Angebots.....	15
6 Qualifizierung, Evaluation und Teilnahme.....	16
6.1 Qualifizierung.....	16
6.2 Evaluation.....	16
6.3 Evaluationsmodell.....	17
6.4 Teilnahme am Rahmenabkommen.....	18
7 Vertraulichkeit.....	19

Beilagen

Beilage Allgemeine Bedingungen
Beilage Abrufberechtigung
Beilage Anforderungsspezifikationen
Beilage Rahmenabkommen
Beilage Subunternehmen



1 Einleitung

Das *Kammarkollegiet*¹ lädt Unternehmen zur Einreichung von Angeboten für das Rahmenabkommen zur Beschaffung von Open-Source-Software 2010 für den Einsatz bei staatlichen Behörden, bei den *Landsting*² und bei bestimmten schwedischen Gemeinden ein.

1.1 Aufgabe des *Kammarkollegiet*

Das *Kammarkollegiet* ist verantwortlich für die Koordination des Beschaffungswesens für den öffentlichen Sektor im Bereich IT. Das *Kammarkollegiet* setzt sich für optimale Bedingungen bei Anschaffung und Einsatz von Informatik im öffentlichen Sektor ein, sowie für den Einsatz gemeinsamer Funktionen und Lösungen im öffentlichen Sektor. Dabei berücksichtigt das *Kammarkollegiet* den Innovationsbedarf und technikneutrale Lösungen.

Das *Kammarkollegiet* erhebt in Absprache mit dem *Ekonomistyrningsverket* (ESV)³ sowie gemäss der Abgabeverordnung (1992:191) eine Verwaltungsabgabe von den Lieferanten des Rahmenabkommens auf alle unter dieses Rahmenabkommen fallende Leistungen. Die Open-Source-Lieferanten des Rahmenabkommens entrichten eine Abgabe von maximal einem Prozent (1 %) des netto in Rechnung gestellten Betrages, d. h. des Rechnungsbetrages exklusiv Mehrwertsteuer.

2 Hintergrund

Das Ziel der Beschaffungen gemäss dem Rahmenvertrag Open-Source-Software 2010 besteht darin, ausgehend vom Bedarf des öffentlichen Sektors und dem Angebot des Marktes die Belieferung mit Open-Source-Software samt dazugehöriger Dienstleistungen zu erleichtern und optimale Anschaffungsbedingungen zu erzielen. Das Rahmenabkommen darf von den staatlichen Behörden und Stiftungen sowie weiteren, mit dem Staat verbundenen Organisationen eingesetzt werden. Dazu kommen Gemeinden und die *Landsting*, die eine Vollmacht für die Anwendung des Rahmenabkommens abgegeben haben. Sämtliche Abrufberechtigten werden in der *Beilage Abrufberechtigung* aufgeführt.

Zur Bestimmung von Umfang, Art und Beschaffenheit der Beschaffungen wird eine Vorabstudie durchgeführt. Die Empfehlung der Vorabstudie ist wegweisend für die Bestimmung und Festlegung der Bedingungen. Die Vorabstudie kann abgerufen werden unter folgender Adresse:

[http://www.avropa.se/upload/Upphandlingar/KAM-Programvaror-2010/750011 Förstudie Programvaror 2010.pdf](http://www.avropa.se/upload/Upphandlingar/KAM-Programvaror-2010/750011_Förstudie_Programvaror_2010.pdf)

¹ Anm. d. Üb.: staatliche schwedische Verwaltungsbehörde, dem Finanzministerium unterstehend, eine von vielen Aufgaben ist die Funktion als staatliche Einkaufszentrale (siehe <http://www.kammarkollegiet.se/statens-inkopscentral/vara-upphandlingar>).

² Anm. d. Üb.: sog. „Provinziallandtag“, aber kein Parlament, sondern ein Organ der kommunalen Selbstverwaltung (siehe auch [http://de.wikipedia.org/wiki/Landsting_\(Schweden\)](http://de.wikipedia.org/wiki/Landsting_(Schweden)))

³ Anm. d. Üb.: Behörde, die u. a. für den Finanzhaushalt verantwortlich ist.



3 Umfang der Beschaffungen

Diese Beschaffung umfasst Open-Source-Software und die dazugehörenden Dienstleistungen. Unter Open-Source-Software versteht das *Kammarkollegiet* Software mit einer von der Open Source Initiative anerkannten Lizenz (<http://www.opensource.org/licenses/>).

Beschafft wird allgemeine Software für den Bedarf des öffentlichen Sektors; diese wird in der IT-Umgebung des Kunden installiert und verwendet. Nicht unter Beschaffungen fällt folgende Software:

- Embedded system
- Firmware
- Hardware mit dazugehöriger Software, z. B. in Appliance
- Betriebsspezifische Systeme
- Software als Dienstleistung („Software as a Service“)

Zu beachten ist, dass die Eigenschaften und Qualität der Software nicht in dieser Beschaffung ausgewertet werden, dies geschieht vielmehr in einem Kurz-Wettbewerb gemäss Punkt. 4.5.

3.1 Software-Umgebung

Die folgenden Softwareumgebungen fallen unter die vorliegende Beschaffung:

Anwendersoftware

Mit *Anwendersoftware* ist im Zusammenhang mit Beschaffungen Software gemeint, die den Anwender bei seiner allgemeinen Bürotätigkeit direkt unterstützt, z. B.

- Textverarbeitung, Tabellenkalkulation und Indizes
- Clients für E-Mail und Unterstützung der gemeinsamen Erstellung von Dokumenten
- Server für E-Mail und das gemeinsame Erstellen von Dokumenten
- Programme für Bild- und Layout- sowie Webseitengestaltung
- Zeichnungs- und Karten-Tools
- Projekt-Tools

*Informationsförsörjning*⁴

Mit *Informationsförsörjning* ist im Zusammenhang mit Beschaffungen in erster Linie Software für die Unterstützung der E-Verwaltungsarbeit der Behörden gemeint, z. B.

- Geschäftsverwaltung
- Dokumentenverwaltung
- Workflow
- Ausgabe-Software

⁴ Anm. d. Ü.: Schwedischer Begriff für Tools für Dokumentenmanagement, Archivierung, Suche u. Ä., d. h. die grundlegenden Tools für jede öffentliche Körperschaft, welche jederzeit Rechenschaft über all ihre Tätigkeiten abgeben können müssen. (Quelle: Daniel Melin, persönliche Mitteilung)



Betriebssystem

Als *Betriebssystem* wird im Zusammenhang mit Beschaffungen die Basissoftware bezeichnet, mit der die Hardware die Ressourcen verwalten und Programme ausführen kann. Dazu gehören beispielsweise:

- Betriebssystem
- Basisfunktionen wie Einloggen, Benutzerverwaltung und Berechtigungen, einschliesslich Benutzerverzeichnis
- File-sharing-tools für das User Management und die Autorisierung
- Printer-sharing-tools für das User Management und die Autorisierung

Sicherheitssoftware

Unter *Sicherheitssoftware* werden in diesen Beschaffungen Softwarelösungen verstanden, die auf verschiedene Art und Weise die IT-Sicherheit erhöhen, z. B.:

- Anti-virus
- Anti-spam
- Webbfiltering
- Angriefferkennungssystem
- Sicherheitskopien
- Softwarebasierte Firewalls
- Verschlüsselungsprogramme beispielsweise für Dateien, Speicher und VPN-Tunnels
- Berechtigungs- und Zugangsfunktionen

IT Operation Software

Unter IT Operation Software wird im Zusammenhang mit Beschaffungen Software verstanden, die den IT-Betrieb v. a. auf den Servern aber auch bei der Klientenverwaltung unterstützt, z. B.:

- Systemüberwachung und Logging
- Installationswerkzeug
- Batchverwaltung
- Software für Helpdesk (z. B. Geschäftsverwaltung)
- Metaverzeichnis-Lösungen für Benutzerverzeichnisse
- Ressourcenverwaltung
- Energiemessung

Asset Management

Unter *Asset Management* werden im Zusammenhang mit Beschaffungen Verwaltungslösungen für Software zur Erleichterung der Suche nach Anwendungsberechtigungen oder als Grundlage für die Wahl der richtigen Lizenzform etc. verstanden. Hierzu gehören z. B.:

- Lizenzverwaltung (SAM – Software Asset Management)
- Verwaltung von Inventaren und Hardware

Middleware

Unter *Middleware* wird im Zusammenhang mit Beschaffungen Software verstanden, die die Ausführung des Systems vervollständigt und wirksamer macht, z. B.:

- Warteschlangenmanager



- Applikationsserver-Software
- Webserver-Software
- SOA-Plattformen (Service Oriented Architecture) d. h. für Kontrolle, Initialisierung, Überwachung und Traceability von SOA-Kommunikation
- Transaktionsmonitore
- Terminalemulatoren und andere Kommunikation mit älteren IT-Systemen
- Plattformen für Serverausführung von Klientenprogrammen (Terminal Server)
- Remote Access auf den Klienten (Remote Desktop)
- Zusatzlösungen für die Informationsreplizierung

Entwicklungstool

Unter *Entwicklungstool* wird im Zusammenhang mit Beschaffungen in erster Linie ein Tool verstanden, das von den Systementwicklern für die Schaffung von Applikationen angewendet wird, z. B.

- IDEs (Integrated Development Environment) inkl. Quellcode-Editieren, Kompilieren, Debugging etc.
- Kompilatoren
- Testsoftware
- Versionsverwaltung (auch Konfigurationsmanagement)
- Modellierungstools
- Framework für Software-Entwicklung
- Objektrelationale Abbildung
- Tools für Software-Packaging

Datenbank

Mit *Datenbank* ist im Zusammenhang mit Beschaffungen Software für Speicherung von und Zugriff auf Daten gemeint, z. B.:

- Relationale Datenbank
- Objektdatenbank
- XML-Datenbanken
- Tool für die Freitextsuche

Statistiksoftware

Mit *Statistiksoftware* sind im Zusammenhang mit Beschaffungen verschiedene Systeme für die Erstellung von Statistiken und die Analyse von Informationen gemeint, z. B.

- Data Warehouse
- Data Mining
- Visualisierungssoftware (z. B. Generierung von Diagrammen oder komplexe Visualisierungen von zusammengesetzten Daten für Musterwiedererkennung)
- Ergänzung zur Tabellenkalkulationssoftware
- Reporting-Generatoren mit Ausrichtung auf Statistik
- Webstatistik-Tool
- Erhebungs- und Statistik-Tools



3.2 Dienstleistungen

Die beschafften Dienstleistungen sind an die unter dem Rahmenabkommen eingekaufte Software gekoppelt, jedoch muss der Zeitpunkt des Einkaufs der Dienstleistung nicht zwingend mit demjenigen des Einkaufs der Software übereinstimmen. Daher muss der Kunde anschliessend eine Dienstleistung nicht zwingend vom gleichen Lieferanten des Rahmenabkommens Open-Source-Software 2010 kaufen, von dem er zuvor die Software bezogen hat. Folgende Dienstleistungen fallen unter die vorliegenden Beschaffungen:

Verwaltungsdienstleistungen (Änderungs- und Zugriffsdienstleistungen)

Verwaltungsdienste bezwecken laufende Fehlerberichtigung und kleine Änderungen von kundenspezifischen Anpassungen für eingekaufte Software. Der Betrieb des Programmes fällt nicht unter den Begriff Verwaltungsdienste.

Implementierungsdienstleistungen (Änderungs- und Zugriffsdienstleistungen)

Implementierungsdienstleistungen bezwecken Gestaltung, Entwicklung und Weiterentwicklung von Betriebsanpassungen eingekaufter Software einschliesslich Integration und Tests dieser Software in der Kundenumgebung.

Installationsdienstleistungen (Basisdienstleistungen)

Installationsdienstleistungen bezwecken Beratungsdienstleistungen zur Unterstützung des Kunden bei der Installation der eingekauften Software.

Migrationsdienstleistungen (Basisdienstleistungen)

Unter Migrationsdienstleistungen werden Planung und Durchführung der Migration von vorhandenen Installationen zur gekauften Software verstanden. Dieser Bereich kann beispielsweise die Konvertierung von Datenbanken oder die Konvertierung von selbst entwickelten Skripten oder Makrofunktionen umfassen.

Support (Basisdienstleistung)

Mit Support ist der Support für den Endnutzer und die Unterstützung des IT-Verantwortlichen für die eingekaufte Software gemeint.

Unterhalt

Mit Unterhalt ist das kontinuierliche Upgrading und die Aktualisierung von eingekaufter Software gemeint.

Ausbildung in betriebsangepasster Open-Source-Software (Basisdienstleistung)

Mit Ausbildung ist die von einem Lehrer geleitete Ausbildung im Zusammenhang mit der Betriebsanpassung von eingekaufter Software gemeint.



3.3 Definition der Kompetenzniveaus

Mit dem Kompetenzniveau-Modell zur Bestimmung des Kompetenzniveaus der Berater soll dank Anwendung einheitlicher Grundsätze und Begriffe eine Klassifizierung des jeweiligen Kompetenzstandes erleichtert werden. Eine breite Anwendung des Modells innerhalb des öffentlichen Sektors gewährleistet einen einfacheren und effektiveren internen Dialog bei den Kunden und auf dem Markt. Die Kompetenzklassifizierung gelangt zur Anwendung bei:

- Preisfestsetzung für die Beratungsdienstleistungen
- Weiterverfolgung von Beratungsdienstleistungen

Die Niveaubeschreibungen sind Profilbeschreibungen auf übergeordneter Ebene. Bei der Klassifizierung der Kompetenz einer Person innerhalb des aktuellen Kompetenzbereichs ist das zutreffendste Kompetenzniveau zu wählen (siehe unten).

- Niveau 1 Kenntnisse – vor kurzem absolvierte Ausbildung im aktuellen Bereich
Erfahrung – kürzere Arbeitserfahrung, Beratungstätigkeit nicht gewohnt
Führung – braucht Arbeitsanleitung
Selbstständigkeit – kann selbstständig einfachere Aufgaben ausführen
- Niveau 2 Kenntnisse – hat eine Ausbildung im Bereich, gewisser Schwierigkeitsgrad
Erfahrung – 1 – 3 Jahre als Berater im aktuellen Bereich, hat an mehreren ähnlichen Aufträgen teilgenommen oder solche ausgeführt
Führung – braucht Arbeitsanleitung
Selbstständigkeit – kann selbstständig abgegrenzte Arbeitsaufgaben ausführen
- Niveau 3 Kenntnisse – hohe Kompetenz im Bereich
Erfahrung – 4 – 8 Jahre als Berater im aktuellen Bereich, ist Vorbild für andere Berater auf tieferem Niveau. War mindestens 2 Jahre auf Niveau 2
Führung – übernimmt Verantwortung für Teilbereiche, kann eine kleinere Gruppe führen
Selbstständigkeit – arbeitet selbstständig
- Niveau 4 Kenntnisse – höchste Generalistenkompetenz, oder sehr hohe Kompetenz im Bereich
Erfahrung – hat an einem grossen Auftrag im aktuellen Bereich teilgenommen oder einen Auftrag von sehr hoher Qualität durchgeführt. Dieses Niveau wird üblicherweise frühestens nach 9 – 12 Jahren als Berater im aktuellen Bereich erreicht. War mindestens 2 Jahre auf Niveau 3.
Führung – übernimmt Hauptverantwortung für Führung einer grösseren Gruppe
Selbstständigkeit – sehr gross
- Niveau 5 Kenntnisse – Kompetenz der höchsten Stufe im aktuellen Bereich, gilt im Markt als Experte
Erfahrung – (wie 4), aber war mindestens 3 Jahre auf Niveau 4
Führung – grosse Routine und Erfahrung in leitender Stellung
Selbstständigkeit – sehr gross



4 Zum Rahmenabkommen

4.1 Anzahl Plätze im Rahmenabkommen

Das *Kammarkollegiet* beabsichtigt, maximal sechs (6) Rahmenabkommen zu unterzeichnen.

4.2 Geltungsdauer des Rahmenabkommens

Die Geltungsdauer des Rahmenabkommens wird vierundzwanzig (24) Monate betragen, mit der Möglichkeit einer Verlängerung um bis zu vierundzwanzig (24) Monaten. Die Geltungsdauer des Rahmenabkommens kann auf Initiative des *Kammerkollegiets* verlängert werden. Die Geltungsdauer des Rahmenabkommens beginnt frühestens am 1.4.2011.

4.3 Umsatz

Im Bereich Open-Source-Software wurde im gegenwärtigen Rahmenabkommen, Software und Dienstleistungen 2007, im Jahr 2009 ein Umsatz von ca. 50 Millionen SEK erzielt. Der Umsatz kann nur als eine Art Richtmarke gesehen werden. Das *Kammarkollegiet* garantiert kein Verkaufsvolumen für das zukünftige Rahmenabkommen, dieses ergibt sich vielmehr aus dem effektiven Bedarf der Kunden und aus den übrigen Umständen während der Geltungsdauer des Rahmenabkommens.

4.4 Abrufberechtigung

Das Rahmenabkommen wird von staatlichen Behörden, Stiftungen und anderen mit dem Staat verbundenen Organisationen eingesetzt werden können, einschliesslich der *Landsting* und Gemeinden, die eine Vollmacht erteilen ("Kunden"), gemäss der *Beilage Abrufberechtigung*. Diejenigen Kommunen und *Landsting* (u. a.), die in der *Beilage Abrufberechtigung* aufgeführt sind, haben zum Zeitpunkt des Zuteilungsbeschlusses die Möglichkeit, einen eigenen Zuteilungsbeschluss, basierend auf dem Zuteilungsbeschluss des *Kammerkollegiets*, zu fassen. In dem Fall, da eine Gemeinde, ein *Landsting* oder eine andere Organisation, die eine Vollmacht erteilt hat, das Evaluationsergebnis nicht anerkennt, ist dies dem *Kammarkollegiet* mitzuteilen. Diejenige Gemeinde, *Landsting* oder die andere Organisation, die eine Vollmacht erteilt hat, wird sodann von der *Beilage Abrufberechtigung* gestrichen. Das kann Änderungen an der *Beilage Abrufberechtigung* während der Geltungsdauer des Rahmenabkommens zur Folge haben.

4.5 Abruf gemäss Rahmenvertrag

Eine Beschaffung erfolgt immer basierend auf dem neuen Wettbewerbsgesetz (2007:1091) für öffentliche Beschaffung (LOU), 5. Kapitel, § 7. Das Verfahren bedingt, dass dem Kauf eine Abrufanfrage an alle Lieferanten des Rahmenabkommens vorausgeht, welche für den entsprechenden Bereich über ein Rahmenabkommen verfügen. Damit soll das für den Kunden wirtschaftlich am vorteilhaftesten Angebot bestimmt, oder es sollen zusätzliche Angaben zu den in der Abrufanfrage angegebenen Bedingungen eingeholt werden, wie z. B. Preis, Rabattprozente und Lieferbedingungen. Alle solchen Anfragen müssen von allen Lieferanten des Rahmenabkommens beantwortet werden. Der Kunde bestimmt, welche Bedingungen und Voraussetzungen für den spezifischen Fall relevant sind, ob diese präzisiert oder ergänzt werden müssen, und wie sie zu gewichten sind.



Upprättat av (namn)

Erställt von (Name)
Daniel Melin

Genehmigt von (Name, Datum)
Hans Sundström, 2010-11-02

Datum
02.11.2010
Projekt-ID

Projekt-ID
760014

Projektbezeichnung
Beschaffung Open-Source-Software 2010

Geschäftsnummer
93-36-10

Dokumenttyp

Dokumenttyp
Ausschreibung

4.6 Zusätzliche obligatorische und Zuschlagsbedingungen

Zusätzlich zu den bei den Beschaffungen geltenden Bedingungen kann der Abrufberechtigte Bedingungen aus der nachfolgenden, nicht erschöpfenden Liste stellen. Diese können sowohl obligatorische Bedingungen (Eignungsbedingung) oder als Evaluationsbedingungen (Zuschlagsbedingungen) darstellen.⁵

4.6.1 Zertifizierte Software

Beim Abruf können neben Anforderungen an die Softwarezertifizierung auch Anforderungen beispielsweise für bestimmte Hardware, Betriebssysteme, andere Software oder Sicherheitsklassifizierung gestellt werden.

4.6.2 Dokumentation

Beim Abruf können Anforderungen an die Anwender- und Systemdokumentation gestellt werden.

4.6.3 Funktionalität

Beim Abruf können Anforderungen gestellt werden, wie gut die Software gewisse Funktionen erfüllt.

4.6.4 Fähigkeit, Software und Dienstleistungen an den Betrieb des öffentlichen Sektors im Ausland zu liefern

Beim Abruf können Anforderungen bezüglich der Fähigkeit des Leistungserbringers, die betreffende Software an den öffentlichen Sektor im Ausland verkaufen, gestellt werden.

4.6.5 Hilfsfunktionen

Beim Abruf können Anforderungen an die Hilfsfunktionen der Software gestellt werden.

4.6.6 Hardware

Beim Abruf können Anforderungen an die Eignung der Software für bestimmte Hardware gestellt werden.

4.6.7 Informationsmodell und Informationsstruktur

Beim Abruf können Anforderungen an die Fähigkeit des Programms gestellt werden, gewisse Informationen zu verarbeiten. Beispielsweise kann die Bedingung gestellt werden in Form eines Informationsmodells, das der Informationsstruktur der Software entspricht.

4.6.8 Datensicherheit

Beim Abruf können Anforderungen an die Datensicherheit gestellt werden, z. B. Berechtigung, die Möglichkeit der Festsetzung von Rechten, Logging und Zertifizierung gemäss Common Criteria oder vergleichbaren Standards.

⁵ Anm. d. Üb.: Im schwedischen Text wird vermerkt, dass die Aufzählung im schwedischen Text in alphabetischer Reihenfolge erfolgt – in der deutschen Übersetzung wurde die Reihenfolge im Originaltext, unabhängig vom Alphabet, beibehalten.



4.6.9 Infrastruktur

Beim Abruf können Anforderungen an die Eignung des Programmes für eine gewisse Infrastruktur gestellt werden, z. B. ob die Software IPv6 oder DNSSec unterstützt.

4.6.10 Integration

Beim Abruf können Anforderungen an die Möglichkeit der Integration der Software mit anderer Software gestellt werden.

4.6.11 Kompetenz

Beim Abruf können Anforderungen an die Kompetenz des Beraters gemäss Punkt 3.3 gestellt werden. Die Kompetenz und das Kompetenzniveau können beispielsweise mit einem CV oder der Einholung von Referenzen überprüft werden.

4.6.12 Lizenz

Beim Abruf können Anforderungen an die Lizenz der Software gestellt werden, oder die Kompatibilität mit einer anderen Lizenz.

4.6.13 Umgebung

Beim Abruf können Anforderungen an Aspekte der Software-Umgebung gestellt werden, z. B. dass der Code so energiesparsam wie möglich ausgeführt wird, die vorhandenen Möglichkeiten der Visualisierung der Software, oder die Möglichkeit der Optimierung des Energieverbrauchs der Software (üblicherweise im Betriebssystem).

4.6.14 Preismodell

Beim Abruf können Anforderungen an den Preis der Software oder der Dienstleistungen gestellt werden. Der Preis kann beispielsweise als laufende Rechnung, Festpreis, Abonnement oder in Form eines Kostendachs angegeben werden.

4.6.15 Prozess

Beim Abruf können Anforderungen hinsichtlich der Fähigkeit des Programms gestellt werden, gewisse organisatorische Arbeitsprozesse zu erfüllen, z. B. Geschäftsverwaltung.

4.6.16 Programmiersprache

Beim Abruf können Anforderungen hinsichtlich der Programmierungssprache gestellt werden, z. B. JAVA oder C++.

4.6.17 Registrierte Berater

Beim Abruf können Anforderungen hinsichtlich Sicherheitsschutzabkommen oder registrierter Berater gestellt werden, die es für die Ausführung der Dienstleistung braucht.

4.6.18 Sprache

Beim Abruf können Anforderungen hinsichtlich Sprachkenntnisse des Beraters gestellt werden, z. B. Schwedisch oder Englisch. Es können auch Anforderungen an die Sprache an der Anwen-



dungsschnittstelle der Software gestellt werden.

4.6.19 Support

Beim Abruf können Anforderungen hinsichtlich Supportfunktionen gestellt werden, z. B. bezüglich Öffnungszeiten, Antwortzeiten, Kontakt, Nachverfolgung oder SLA (Service Level Agreement).

4.6.20 Methode der Systementwicklung

Beim Abruf können Anforderungen hinsichtlich der Methode der Systementwicklung gestellt werden, welche für Anpassungen und Weiterentwicklungen zur Anwendung gelangt.

4.6.21 Zeiten und Durchführung

Beim Abruf können Anforderungen beispielsweise an Lieferfrist und geografischer Ort der Implementierung gestellt werden.

4.6.22 Barrierefreiheit

Beim Abruf können Anforderungen an die Anwenderschnittstelle der Software gestellt werden, z. B. wie gut die Schnittstelle den WCAG- oder einen vergleichbaren Standard erfüllt, oder wie gut die Software für Menschen mit einer Behinderung geeignet ist.

4.6.23 Änderungsmanagement

Beim Abruf können Anforderungen an den Prozess oder die Routine für Softwareänderungen, -anpassungen und -integrationen etc. gestellt werden.

5 Zur Beschaffung

5.1 Form der Beschaffung

Die Beschaffung erfolgt als offene Beschaffung gemäss dem Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (2007:1091, LOU), 4. Kapitel, § 1. Dies beinhaltet zusammengefasst die folgenden Verfahrensschritte:

- 1 Bekanntmachung der Ausschreibung
- 2 Die Angebote werden von den an der Ausschreibung teilnehmenden Unternehmen auf elektronischem Weg an das *Kammerkollegiet* gesandt.
- 3 Qualifizierung der Angebote
- 4 Auswertung der qualifizierten Angebote
- 5 Beschluss bezüglich Rahmenabkommenlieferanten
- 6 Versand des Zuteilungsbeschlusses
- 7 Unterzeichnung des Rahmenabkommens

5.2 Bekanntmachung

Das *Kammerkollegiet* veröffentlicht die Ausschreibung im Amtsblatt der Europäischen Union. Das Inserat wird via Allego AB, www.allego.se am 2.11.2010 aufgegeben.



5.3 Subunternehmen

Der Anbieter darf Subunternehmen beiziehen. Die dafür geltenden Bedingungen finden sich in der *Beilage Anforderungsspezifikationen*.

Erfüllt der Subunternehmer die gestellten Eignungsbedingungen nicht, wird dieser vom Angebot des Anbieters ausgeschlossen. Das Angebot wird nicht abgelehnt, aber es wird eruiert, inwiefern ein möglicher Ausschluss des Subunternehmers das Angebot als Ganzes hinsichtlich Lieferkapazität beeinflussen kann (was die angeforderte Lieferantenkapazität angeht). Dem Anbieter wird keine Möglichkeit gegeben, sein Angebot durch zusätzliche Lieferkapazität zu vervollständigen.

5.4 Anforderungen und Antwortformular

Die Ausschreibungsunterlagen bestehen aus diesem Dokument samt Beilagen. Die Bedingungen in den Bewerbungsunterlagen werden als obligatorische Bedingungen (**Eignungsbedingungen**) oder Evaluationsbedingungen (**Zuschlagsbedingungen**) oder **Informations**-Anforderungen formuliert. Die Anforderungen finden sich in der **zwingend auszufüllenden** und dem Angebot beizulegenden *Beilage Anforderungsspezifikationen*.

Die anderen **zwingend beizulegenden** Dokumente ergeben sich aus der *Beilage Anforderungsspezifikationen*. Der Anbieter hat zwingend alle angefragten Angaben zu machen.

Die letzte Seite in der *Beilage Anforderungsspezifikationen* **muss** von einem berechtigten Vertreter ausgefüllt werden, und zusammen mit dem Angebot im PDF-Format eingescannt werden. Die letzte Seite der *Beilage Subunternehmen* **muss** von einem berechtigten Vertreter unterzeichnet, eingescannt und dem Angebot im PDF-Format beigelegt werden. Zudem **muss** die *Beilage Anforderungsspezifikationen* und die *Beilage Subunternehmen* dem Angebot im ODF-Format beigelegt werden, dort aber ohne Unterschrift. Es ist somit nicht zulässig, die ganze *Beilage Anforderungsspezifikationen* oder die *Beilage Subunternehmen* im PDF- oder in einem anderen Format beizulegen.

Allfällige andere Dokumente im Angebot **sollten** vorzugsweise in ODF-Format sein, andernfalls mindestens PDF-Format.

Für das Ausfüllen des Antwortformulars gilt Folgendes:

- Damit entschieden werden kann, ob das Angebot die gestellten Anforderungen erfüllt, **muss** der Anbieter bezüglich aller Anforderungen deutliche und vollständige Antworten geben.
- Für das Lesen und Ausfüllen des Dokuments wird OpenOffice.org 3.2 empfohlen.
- Das Dokument darf nicht verändert werden. Erlaubt ist nur das Ausfüllen in den markierten Feldern oder das Anbringen von Kreuzen in den entsprechenden Feldern.
- Reicht der Platz in einem Textfeld nicht aus, **muss** eine Anmerkung erstellt werden mit einem Hinweis, zu welcher Antwort diese gehört.
- Die Markierung oder Löschung einer Markierung in den Antwortfeldern erfolgt mit Mausclick im betreffenden Feld. Es darf beim Antwortfeld mit der Ja-/Nein-Alternative nur eine der möglichen Antworten gewählt werden.



Der Anbieter wird insbesondere auf die Beachtung des Folgenden aufmerksam gemacht:

- Zu beachten ist, dass die gestellten Bedingungen spätestens am letzten Tag der Ausschreibungsfrist erfüllt werden müssen, soweit nichts anderes ausdrücklich im Anschluss an die betreffende Anforderung in den Ausschreibungsunterlagen angegeben ist.
- **Eignungsbedingungen** gelten absolut und müssen vom Anbieter erfüllt werden. Mit dem Leerlassen einer Eignungsbedingung besteht das Risiko der Ablehnung des Angebotes.
- **Zuschlagsbedingungen** oder **Informationsanforderungen** dienen der Evaluation des Angebotes; mit dem Leerlassen besteht die Gefahr, dass das Angebot bei der Evaluation eine schlechtere Bewertung erhält
- Das *Kammarkollegiet* hat den **Interpretationsvorrang**, ob eine bestimmte Software sich auf eine bestimmte Softwareumgebung bezieht oder nicht. Bei Unsicherheit des Anbieters bezüglich der Eignung der Software in seinem Angebot ist es Aufgabe des Anbieters, deren Eignung sicherzustellen.
- **Nachträgliche Änderungen:** Nach dem letzten Angebotstag können keine Änderungen oder Ergänzungen am Angebot mehr vorgenommen werden. Dagegen kann der Anbieter auf Ersuchen des *Kammarkollegiet* offensichtliche Schreib- oder Rechnungsfehler oder andere offensichtliche Fehler berichtigen. Das *Kammarkollegiet* kann auch verlangen, dass ein Angebot präzisiert oder nach dem letzten Angebotstag vervollständigt wird, sofern sich daraus keine Gefahr der Sonderbehandlung oder Konkurrentenbegünstigung ergibt.
- **Alternativangebote** werden nicht akzeptiert. Reicht ein Anbieter mehrere Angebote ein, wird vom *Kammerkollegiet* das am spätesten eingereichte Angebot als das gültig angesehen.

5.5 Fragen und Antworten während der Angebotszeit

Bei grundsätzlichen oder allgemeinen Fragen des Anbieters bezüglich der Ausschreibungsunterlagen müssen diese dem *Kammarkollegiet* gestellt werden. Fragen und Antworten erfolgen schriftlich, sie werden via Allego verwaltet und beantwortet, d. h. an der gleichen Adresse, wo die Ausschreibungsunterlagen erhältlich sind.

<http://system.allego.se/?ffu=jxZp7uYbCSh3xTxxflb>

Alle publizierten Fragen und Antworten werden zuvor identifiziert. Fragen nach dem Grund gewisser Anforderungen werden nicht beantwortet. Es wird davon ausgegangen, dass Antworten auf Fragen normalerweise innerhalb von drei (3) Arbeitstagen publiziert werden.

Letzter Tag für Fragen: 29.11.2010.

Letzter Tag für die Beantwortung von Fragen 6.12.2010.

5.6 Präzisierung und Vervollständigung

Bei der Prüfung des Angebots kann das *Kammerkollegiet* verlangen, dass ein Angebot präzisiert oder vervollständigt wird, immer unter der Voraussetzung, dass dies ohne Gefahr einer Sonderbehandlung oder Wettbewerbsbeschränkung möglich ist. Der Anbieter hat jedoch kein



vergleichbares Anrecht auf Einreichung von Präzisierungen oder Vervollständigungen.

5.7 Gültigkeitsdauer des Angebotes

Das Angebot ist gültig bis und mit dem 30.9.2010.

5.8 Letzter Angebotstag

Das Angebot muss spätestens am 16.12.2010 eintreffen.

Zu spät eingehende Angebote werden nicht berücksichtigt.

Das Angebot **muss** elektronisch gemäss Punkt 5.9 (untenstehend) eingereicht werden. Gemäss Kapitel 9, § 1 LOU ist eine beschaffende Behörde dazu berechtigt, zu verlangen, dass Angebote auf elektronischem Weg eingereicht werden.

Alle Dokumentationen und alle Unterlagen **müssen** schriftlich und elektronisch und auf Schwedisch eingereicht werden. Ausnahmen gelten für Bedingung 3.1.2, 3.1.4 und 3.1.8 in der *Beilage Anforderungsspezifikationen*, wo auch Englisch zulässig ist.

5.9 Elektronische Einreichung des Angebots

Das *Kammarkollegiet* arbeitet mit elektronischer Verwaltung. Zur Rationalisierung der Verwaltung der Angebote verwendet das *Kammerkollegiet* eine elektronisch signierte Entgegennahme via ChamberSign, was bedingt, dass der Anbieter sein Angebot auf elektronischem Weg via den Dienst CSign mit der Funktion *e-Anbud*⁶ schickt. ChamberSign Sverige AB ist eine unabhängige Drittpartei und eine Tochtergesellschaft der Stockholmer Handelskammer.

Das Verfahren des elektronischen Angebots bedingt u. a. Folgendes:

- Registrierung eines Benutzerkontos.
- Das Angebot muss verschlüsselt geschickt werden, so dass nur der Anbieter und das *Kammarkollegiet* den Inhalt lesen können.
- Das Angebot wird versehen mit einer zeitlichen Sperrfrist geschickt, so dass das *Kammerkollegiet* es nicht zu früh öffnen kann.
- Der Anbieter kann den Öffnungsstatus auf seinem eingereichten elektronischen Angebot mitverfolgen.

Der berechtigte Vertreter des Anbieters meldet sich persönlich beim Dienst CSign an, indem er sich für ein Benutzerkonto im Portal von ChamberSigns unter der Adresse www.csign.se kostenpflichtig registriert. Der Anbieter wird darauf hingewiesen, das Benutzerkonto frühzeitig vor der Abgabe des Angebotes zu eröffnen und dafür zu sorgen, dass mehrere Personen beim Anbieter das Angebot einsenden können, indem mehrere (eigene persönliche) Benutzerkonten bei ChamberSign eröffnet werden.

Vorgehen: Einloggen, den Dienst für die elektronische Einreichung von Angeboten auswählen, als Organisation *Kammarkollegiet* auswählen, sowie die aktuelle Beschaffung anklicken.

⁶ Anm. d. Üb.: E-Angebot



Upprättat av (namn)	Datum 02.11.2010	Geschäftsnummer 93-36-10	Dokumenttyp
Erstelt von (Name) Daniel Melin	Projekt-ID 760014	Dokumenttyp Ausschreibung	
Genehmigt von (Name, Datum) Hans Sundström, 2010-11-02	Projektbezeichnung Beschaffung Open-Source-Software 2010		

Es ist darauf zu achten, dass die Verwendung des Dienstes für die elektronische Einreichung von Angeboten nicht beinhaltet, dass das Angebot als vom zuständigen Vertreter unterzeichnet erachtet wird, sondern dass dieser Dienst lediglich eine sichere Übermittlungsweise darstellt. Zur Unterzeichnung des Angebotes siehe Punkt 5.4.

Falls während der letzten zwölf (12) Stunden vor Ablauf der Eingabefrist, d. h. zwischen 12 und 0.00, nicht auf CSign zugegriffen werden kann, und zwar aus Gründen, die im Verantwortungsbereich von ChamberSign liegen, wird die Einreichfrist um die Dauer der Nichterreichbarkeit des Dienstes verlängert.

Für weitere Informationen siehe die Website von ChamberSigns www.chambersign.se

6 Qualifizierung, Evaluation und Teilnahme

Die Prüfung des Anbieters und des Angebots erfolgt wie nachstehend beschrieben in zwei Schritten:

6.1 Qualifizierung

In einem ersten Schritt wird geprüft, welche Anbieter die obligatorischen Anforderungen erfüllen. Diejenigen Anbieter, welche die gestellten Bedingungen nicht erfüllen, werden von der Evaluation ausgeschlossen.

6.1.1 Gründe für eine Ausschliessung von der Teilnahme

Es ist zu beachten, dass ein Anbieter gemäss dem 10. Kapitel, §§ 1-2 LOU von der weiteren Teilnahme am Beschaffungsprozess ausgeschlossen werden kann.

6.2 Evaluation

Der zweite Schritt, die Evaluation, erfolgt in zwei Phasen. Zuerst wird geprüft, ob das Angebot die Zuschlagsbedingungen erfüllt.

Angebote, die nicht alle Zuschlagsbedingungen erfüllen, werden nicht weiter evaluiert.

Bei den verbleibenden Angeboten erfolgt daran anschliessend die Evaluation der Antworten auf die Evaluationsbedingungen und die **Informations**-Anforderungen. Die Angaben der Anbieter für die Evaluationsbedingungen werden beurteilt und die Antworten gemäss den Evaluationskriterien mit Punkten bewertet. Die Punkte für die jeweiligen Evaluationsbedingungen werden anschliessend wie in Punkt 6.3 angegeben gewichtet, und schliesslich zu einem Total addiert. Es können bei der Evaluation maximal 100 Punkte erzielt werden.

Sollten Anbieter die gleiche Punktzahl erreichen, kommt für eine Differenzierung der Angebote der maximale Stundentarif für den Beratereinsatz gemäss Kompetenzniveau 4, wie in der Bedingung 5.1.50 in der *Beilage Anforderungsspezifikationen* angegeben, zum Tragen. Das Angebot mit dem tiefsten Maximalpreis pro Beraterstunde wird als erstes angenommen.

Sollten mehrere Anbieter die gleiche Punktzahl erreichen sowie den gleichen Maximalpreis für das Kompetenzniveau 4 anbieten, dann ist für die Abgrenzung der Angebote der Maximalpreis für das Kompetenzniveau 5 entscheidend. Falls immer noch nicht entschieden werden kann, gelangt



der Maximalpreis für das Kompetenzniveau 3, dann für Kompetenzniveau 2 und als letztes für Kompetenzniveau 1 zur Anwendung.

Beispiel:

*Angebot 1 erhält 65 Punkte, der Maximalpreis für das Kompetenzniveau 4 beträgt 1000 Kronen.
Angebot 2 erhält 32 Punkte, der Maximalpreis für das Kompetenzniveau 4 beträgt 300 Kronen.
Angebot 3 erhält 86 Punkte, der Maximalpreis für das Kompetenzniveau 4 beträgt 2000 Kronen.
Angebot 4 erhält 65 Punkte, der Maximalpreis für das Kompetenzniveau 4 beträgt 900 Kronen.
Angebot 5 erhält 79 Punkte, der Maximalpreis für das Kompetenzniveau 4 beträgt 1100 Kronen.
Angebot 6 erhält 81 Punkte, der Maximalpreis für das Kompetenzniveau 4 beträgt 1200 Kronen.
Angebot 7 erhält 72 Punkte, der Maximalpreis für das Kompetenzniveau 4 beträgt 1500 Kronen.
Angebot 8 erhält 79 Punkte, der Maximalpreis für das Kompetenzniveau 4 beträgt 800 Kronen.*

Nur maximal sechs (6) Angebote können in das Rahmenabkommen aufgenommen werden. Angebot 3, 5, 6, 7 und 8 erhalten unabhängig von ihrem Maximalpreis das Rahmenabkommen. Angebot 2 kann aufgrund der erreichten Punktzahl nie in das Rahmenabkommen aufgenommen werden. Angebot 1 und 4 erzielen die gleiche Punktzahl aber nur ein Rahmenabkommen ist noch übrig, weshalb der Maximalpreis zur Anwendung gelangt, um das insgesamt wirtschaftlich am vorteilhafteste Angebot zu bestimmen. Somit erhält Angebot 4 das letzte Rahmenabkommen.

Nach Abschluss der Evaluation wird gemäss dem Evaluationsmodell in Punkt 6.3 das insgesamt wirtschaftlich am vorteilhaftesten Angebot angenommen.

6.3 Evaluationsmodell

Bei den Evaluationsanforderungen ergibt ein Ja 5 Punkte und ein Nein 0 Punkte. Die Beantwortung der Informationsanforderungen ergeben unterschiedliche Punktzahlen zwischen 0 und 5, je nach Angebotsantwort. Welche Antwort wie viele Punkte ergibt geht aus den entsprechenden Anforderungen hervor. Punkte für die einfachen Bedingungen werden zuerst mit 20 multipliziert, und dann mit dem Gewicht der Bedingung, was anschliessend zu einer Gesamtpunktzahl pro Angebot addiert wird. Ein Angebot kann maximal 100 Punkte erzielen.

Anforderung Nr.	Anforderungstext	Gewichtung in %
5.1.2	Anwendersoftware	1
5.1.3	Anwendersoftware auf Schwedisch	1
5.1.4	Teilnahme an einer Interessengruppe für Anwendersoftware	6
5.1.5	Lizenzkompetenz innerhalb Anwendersoftware	5
5.1.6	<i>Informationsförsörjning</i>	5
5.1.7	<i>Informationsförsörjning</i> auf Schwedisch	3
5.1.8	Teilnahme an einer Interessensgruppe für <i>informationsförsörjning</i>	6
5.1.9	Lizenzkompetenz in der <i>informationsförsörjning</i>	3
5.1.11	Betriebssystem auf Schwedisch	1
5.1.12	Teilnahme an einer Interessengruppe für Betriebssysteme	6
5.1.13	Lizenzkompetenz bei Betriebssystem	5



Erstellt von (Name)
Daniel Melin

Projekt-ID
760014

Dokumenttyp
Ausschreibung

Genehmigt von (Name, Datum)
Hans Sundström, 2010-11-02

Projektbezeichnung
Beschaffung Open-Source-Software 2010

5.1.14	Sicherheitssoftware	1
5.1.15	Sicherheitssoftware auf Schwedisch	0,5
5.1.16	Teilnahme an einer Interessengruppe für Sicherheitssoftware	6
5.1.17	Lizenzkompetenz bei Sicherheitssoftware	3
5.1.18	IT Operation Software	2
5.1.19	IT Operation Software auf Schwedisch	0,5
5.1.20	Teilnahme an einer Interessengruppe für IT Operation Software	6
5.1.21	Lizenzkompetenz im Bereich IT Operation Software	3
5.1.22	Asset Management	1
5.1.23	Asset Management auf Schwedisch	0,5
5.1.24	Middleware	1
5.1.25	Middleware auf Schwedisch	0,5
5.1.26	Teilnahme an einer Interessengruppe für Middleware	4
5.1.27	Lizenzkompetenz bei Middleware	2
5.1.28	Entwicklungstool	1
5.1.29	Entwicklungstool auf Schwedisch	0,5
5.1.30	Teilnahme an einer Interessengruppe für Entwicklungstool	2
5.1.31	Lizenzkompetenz bei Entwicklungswerkzeug	1
5.1.33	Datenbank auf Schwedisch	0,5
5.1.34	Teilnahme an einer Interessengruppe für Datenbank	6
5.1.35	Statistiksoftware	1
5.1.36	Statistiksoftware auf Schwedisch	1
5.1.37	Teilnahme an einer Interessengruppe für Statistiksoftware	3
5.1.38	Lizenzkompetenz innerhalb der Statistiksoftware	1
5.1.41	Support für den Benutzer	6
5.1.43	Überwachung von Support- und Unterhaltsvereinbarung	1
5.1.46	Migrationsdienste	1
5.1.47	Verwaltungsdienste	1
5.1.48	Ausbildung in betriebsangepasster Open-Source-Software	1

6.4 Teilnahme am Rahmenabkommen

Mit dem Zuteilungsbeschluss wird für das erste Quartal 2011 gerechnet. Nach Fällung des formellen Zuteilungsbeschlusses werden alle Anbieter schriftlich via Allego informiert. Das Rahmenabkommen schliesst frühestens zehn (10) Tage, gerechnet ab und mit dem Tag des Versands der Information. Auch wenn das Rahmenabkommen vor dem 4.1.2011 schliesst, wird das Rahmenabkommen erst ab dem 4.1.2011 gelten.



Datum
02.11.2010

Geschäftsnummer
93-36-10

Erstellt von (Name)
Daniel Melin

Projekt-ID
760014

Dokumenttyp
Ausschreibung

Genehmigt von (Name, Datum)
Hans Sundström, 2010-11-02

Projektbezeichnung
Beschaffung Open-Source-Software 2010

7. Vertraulichkeit

Gemäss dem Öffentlichkeits- und Geheimhaltungsgesetz („*offentlighets- och sekretesslagen*“, 2009:400) gilt bis zur Fällung des Zuteilungsbeschlusses absolute Vertraulichkeit. Danach werden die Angebotsgesuche und andere dazugehörenden Angaben in der Regel Teil der öffentlichen allgemeinen Dokumente. Die Angebotsgesuche und die Angebote, oder Teile dieses Dokuments, können daher aufgrund anderer Bestimmungen im Öffentlichkeits- und Geheimhaltungsgesetz von der Geheimhaltungspflicht erfasst sein. Das *Kammarkollegiet* führt jedes Mal eine Geheimhaltungsprüfung durch, wenn bestimmte Unterlagen öffentlich zugänglich gemacht werden sollen. Die Beantragung von Geheimhaltung alleine ist keine Garantie dafür, dass die Angaben bei der Prüfung der Geheimhaltung nicht öffentlich zugänglich gemacht werden können.



Kammarkollegiet

Datum
02.11.2010

Geschäftsnummer
93-36-10

Erstellt von (Name)
Daniel Melin

Projekt-ID
760014

Dokumenttyp
Ausschreibung

Genehmigt von (Name, Datum)
Hans Sundström, 2010-11-02

Projektbezeichnung
Beschaffung Open-Source-Software 2010